

## **Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Kalbsrieth**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2001, der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) und des § 36 der Friedhofsordnung der Gemeinde Kalbsrieth vom 10.06.2002 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kalbsrieth in der Sitzung vom 24.06.2002 die folgende

### **Gebührenordnung**

beschlossen.

#### **I. Gebührenpflicht**

##### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Kalbsrieth vom 24.06.2002 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

##### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
  - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.  
Das sind u. a.:  
die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,  
der überlebende Ehegatte,  
unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie,
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
2. Für die Gebührenschild haftet in jedem Falle auch
  - a) der Antragsteller
  - b) diejenige Person, die sich der Friedhofsverwaltung gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

##### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit**

1. Die Gebührenschild entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
2. Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**  
**Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

1. Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
3. Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

**II. Gebühren**

**§ 5**  
**Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle**

Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen einschließlich Trauerfeier | 13,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag   | 5,00 Euro  |
| b) Für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 7 Tagen                      | 3,00 Euro  |
| für jeden weiteren Tag   | 1,00 Euro  |

Sofern Leistungen von Dritten erbracht werden, werden hierfür keine Gebühren erhoben.

**§ 6**  
**Bestattungsgebühren**

1. Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Trauerhalle zum Grab sowie des Absenkens des Sarges in das Grab werden keine Gebühren erhoben. Diese Leistung wird vom Bestattungsinstitut erbracht und in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Urnenbeisetzungen.

**§ 7**  
**Erwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

1. Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren Nutzungszeit werden folgende Gebühren erhoben:

a) Einzelgrabstätten zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren	26,00 Euro
b) Einzelgrabstätten zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre	52,00 Euro
c) Doppelgrabstätte	153,00 Euro
2. Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben 26,00 Euro

## **§ 8**

### **Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

1. Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) gem. § 15 der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren erhoben:

a) Einzelgrabstätte eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren	52,00 Euro
b) Einzelgrabstätte eines Verstorbenen im Alter über 5 Jahren	102,00 Euro
c) Doppelgrabstätte	204,00 Euro
d) Urnengrabstätte	52,00 Euro
  
2. Für die Belegung, einschließlich Pflege der Gemeinschaftsanlage je Urne 100,00 Euro

## **§ 9**

### **Gebühren für Verlängerung des Nutzungsrechtes**

Die Höhe der Gebühren zur Verlängerung des Nutzungsrechtes richtet sich nach der Höhe der Neuerwerbsgebühren für Grabstätten (§§ 7 und 8 dieser Gebührenordnung). Sie werden anteilig je Jahr berechnet.

## **§ 10**

### **Sondergebühren**

Für nichtortsansässige Verstorbene erhöhen sich die Gebühren um je 50 v.H.

## **§ 11**

### **Gebühren für Grabräumung**

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit nach Antragstellung des Nutzungsberechtigten oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger (§§ 12 und 27 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- |                                    |            |
|------------------------------------|------------|
| a) Einzelgrabstelle ohne Grabstein | 25,00 Euro |
| b) Einzelgrabstelle mit Grabstein  | 35,00 Euro |
| c) Doppelgrabstelle ohne Grabstein | 50,00 Euro |
| d) Doppelgrabstelle mit Grabstein  | 70,00 Euro |
| e) Urnengrabstelle ohne Grabstein  | 16,00 Euro |
| f) Urnengrabstelle mit Grabstein   | 35,00 Euro |
| g) Kindergrabstelle ohne Grabstein | 16,00 Euro |
| f) Kindergrabstelle mit Grabstein  | 35,00 Euro |

## **§ 12**

### **Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren**

- |  |            |
|--|------------|
| Antragsbearbeitung und Ausstellung einer Graburkunde | 6,00 Euro  |
| Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals           | 10,00 Euro |

### **§ 13 Betriebskosten**

Die Betriebskosten setzen sich zusammen aus:

Wasser- und Stromgeld, Deponiegebühren, Instandhaltungskosten für Werkzeuge und elektrische Geräte sowie Arbeitsstunden. Somit entstehen für jeden Nutzungsberechtigten je Grab

eine jährliche Gebühr in Höhe von 6,00 Euro

Diese Betriebskosten werden bei der Erhebung der Bestattungskosten für die gesamte Liegezeit berechnet. Gleiches gilt für Verlängerungen der Nutzungszeit.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Tag der Ausfertigung: 23.07.2002

Zingler  
Bürgermeisterin